

**SATZUNG**  
**Über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes**  
**im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Barmissen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 50) und der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.1993 die folgende Benutzungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Der Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus steht allen volljährigen Barmisser Einwohnerinnen und Einwohner, Vereinen, Organisationen und Parteien (Nutzungsberechtigte) zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann darüber hinaus weitere Nutzungsberechtigte allgemein oder im Einzelfall zulassen. Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume gelten die nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Trägerschaft**

Träger des Feuerwehrgerätehauses und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Barmissen.

**§ 3**

**Organisation**

Die Betreuung und Organisation des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er kann weiteren Personen Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

**§ 4**

**Benutzung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verwahrt die Schlüssel zum Gemeinschaftsraum. Sie oder er führt den Terminkalender über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes. Der Terminkalender liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Einsicht aus. Jede beabsichtigte Nutzung des Raumes ist 14 Tage vor dem Benutzungstermin in den Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zurückgestellt werden. Die Zurückstellung muß der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird der Gemeinschaftsraum nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

## **§ 5**

### **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

Der Zutritt zum Gemeinschaftsraum und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit der oder des Nutzungsberechtigten oder mindestens einer von der oder dem Nutzungsberechtigten zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Gemeinschaftsraum darf nur an die oder den Nutzungsberechtigten oder die benannte Aufsichtsperson ausgegeben werden. Der oder die Nutzungsberechtigte oder die benannte Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Gemeinschaftsraumes und hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzugeben.

## **§ 7**

### **Sicherheitsleistung**

Vor Beginn der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 51,13 EUR pro Tag von der oder dem Nutzungsberechtigten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu zahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, nachdem der Gemeinschaftsraum in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zurückgegeben wurde. Wird der Gemeinschaftsraum in unsauberem Zustand zurückgegeben, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine dritte Person mit der Reinigung des Raumes beauftragen. Zur Abgeltung der Kosten wird die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen. Ein möglicher verbleibender Betrag wird an die oder den Nutzungsberechtigten zurückgezahlt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Der Gemeinschaftsraum und seine Einrichtungen werden der oder dem Nutzungsberechtigten oder der nach § 6 zu benennenden Aufsichtsperson in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekom-

mene Gegenstände wird ebenfalls nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 9

### Hausordnung

Die oder der Nutzungsberechtigte hat neben dieser Benutzungssatzung auch die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

## § 10

### Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Die oder der Nutzungsberechtigte hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Die oder der Nutzungsberechtigte hat während der Benutzung des Gemeinschaftsraumes sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Sie oder er hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung in sauberem Zustand abzuliefern.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren oder seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 11

Die oder der Nutzungsberechtigte erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.

## § 12

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barmissen, den 07.06.1993

(DS)

gez. Martens  
Bürgermeister